



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beförderungsverträge

Golm Silvretta Lünersee Tourismus GmbH

kurz GSL (nachfolgend jeweils auch „Vertragspartner“ genannt)

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden im Internet (www.gsl-tourismus.at) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern/Bahnzugängen ausgehängt sind. Überdies sind Vertragsbestandteil die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preislisten und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen. Darüber hinaus sind die [FIS-Regeln](#) Vertragsbestandteil. Der Kunde ist verpflichtet, sich im Rahmen des Beförderungsvertrages, insbesondere im Skigebiet rücksichtsvoll und den [FIS-Regeln](#) entsprechend zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies insbesondere auch gegenüber anderen Kunden der Golm Silvretta Lünersee Tourismus GmbH.

2. Vertragsschluss

a) Stellvertreter anderer Bergbahnen

Die GSL ist jeweils Mitglied im Kartenverbund „Montafon Brandnertal Card“ (Bergbahngesellschaften im Montafon-Brandnertal: Silvretta Montafon, GSL, Gargellner Bergbahnen, Kristberg, Brandnertal, etc.), sowie in anderen Kartenverbünde wie der „Ländle Card“. Diese jeweils in diesen Kartenverbänden zusammen geschlossenen „Bergbahnen“ bzw. Bergbahnunternehmen, in welcher Rechtsform immer, betreiben ihre jeweiligen Seilbahnen und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Bei Erwerb eines Fahrausweises, der auch zur Nutzung der Skigebiete anderer „Bergbahnen“ berechtigt (zB Saisonkarten, Mehrtageskarten), kommt ein Rahmenvertrag zustande und die jeweilige Bergbahn handelt als Vertreter im Namen dieser anderen „Bergbahnen“.

b) Der konkrete Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) kommt durch das Benützen der Skikarte bei den jeweiligen Zutrittssystemen aber jeweils nur mit jener Seilbahn- oder Liftgesellschaft zu Stande, deren Anlagen sowie Skipisten und Skirouten der Kunde gerade benützt.

c) Beim Erwerb von Fahrausweisen, die ausschließlich zur Nutzung der Anlagen einer Seilbahn- und Liftgesellschaft berechtigen (zB Tageskarten), kommt der Beförderungsvertrag am Kassenschalter, ausschließlich mit diesem Unternehmen zustande.



d) Werden Fahrausweise bei Dritten erworben (als Dritte gelten externe Verkaufsstellen wie zB die verschiedenen Bergbahngesellschaften, Montafon Tourismus und sonstige Verkaufsstellen wie insbesondere Stand Montafon, Sportgeschäfte, Hotels, Tourismusbüros etc.) handeln diese als Vertreter zum Abschluss des Rahmenvertrags für die „Bergbahnen“ (zB bei Saisonkarten und Mehrtageskarten) oder als Vertreter der jeweiligen Bergbahngesellschaft zum Abschluss des Beförderungsvertrags (zB Tageskarten, Einzelverträge).

e) Werden sonstige Dienstleistungen oder Produkte der GSL (zB Schneesportunterricht oder Sportausrüstung) bei Dritten erworben, so handeln diese Dritte als Vertreter der GSL oder als Vertreter der jeweiligen Gesellschaft, die das Geschäft erfüllt (Geschäft für den, den es angeht).

f) Werden über GSL oder die Website weitere Dienstleistungen erworben, die von Dritten erfüllt werden (zB Bergfrühstück, Silvretta Skisafari, Wanderungen etc.), handelt die GSL ebenfalls als Vertreter im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Dienstleisters, sodass der Dienstleistungsvertrag ausschließlich mit dem Dienstleister zustande kommt.

3. Haftung

a) Die allfällige Haftung aus dem Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) gegenüber den Kunden, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft daher (aufgrund Punkt 2.) ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften der „Bergbahnen“ aus anderen Kartenverbänden („Montafon Brandnertal Card“ oder „Ländle Card“) besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung aus dem Rahmenvertrag.

b) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden der Unternehmen der GSL, die leicht fahrlässig verschuldet werden, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Einstandspflicht des Vertragspartners bei leicht fahrlässigen Verschmutzungen der Bekleidung der Kunden durch Liftanlagen.

c) Die GSL haftet nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen der Kunden, insbesondere nicht für solche, die von den Kunden im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen (zB Gondeln, Restaurants) abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

d) Bei allen anderen Verträgen über sonstige Dienstleistungen und Produkte wird die Haftung der jeweiligen Bergbahngesellschaft für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

4. Betriebsschluss, Vertragsende

Der Beförderungsvertrag mit dem jeweiligen Seilbahn- und Skiliftunternehmen dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Nach



Betriebsschluss fährt der Kunde auf eigene Gefahr. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

5. Vertragsverletzungen des Kunden

a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, die [FIS-Regeln](#) einzuhalten und sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

b) Es ist auch vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten der GSL (Erfüllungsgehilfen) des jeweiligen Bergbahnunternehmens Folge zu leisten.

c) Wird ein Verstoß des Kunden gegen diese vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner oder seiner Erfüllungsgehilfen festgestellt, kann der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. Der Kunde ist nicht mehr berechtigt, das Skigebiet in den folgenden 24 Stunden zu benutzen. Mitarbeiter der Vertragspartner sind zur Durchsetzung dieses Benützungsverbotens berechtigt, die Fahrausweise und die verwendeten Sportgeräte abzunehmen (§ 14 VlbG Sportgesetz).

d) Der Vertragspartner ist überdies berechtigt, eine Konventionalstrafe pro Vorfall in Höhe von Euro 200,00 zu fordern. Bei einer Tageskarte der GSL führt die missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen zu entschädigungslosem Entzug sowie der Einhebung einer Bearbeitungsgebühr von Euro 50,00 die einem karitativen Zweck zugeführt werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruchs bleibt davon unberührt.

e) Sämtliche Karten, außer Punktekarten, sind nicht übertragbar.

6. Ticketsystem

Die Ausgabe der Montafon Brandnertal Card - Mehrtageskarte und der Montafon Brandnertal Card – Saisonkarte erfolgt auf einem berührungslosen Datenträger (Keine Pfandkarte). Beim Kauf werden Vor- & Nachnamen, Geburtsdatum sowie ein Lichtbild mittels digitaler Kamera erfasst.

7. Rückerstattungen von Mehrtageskarten & Saisonkarten, Betriebseinstellung

Bei schweren Verletzungen (gilt nicht für Begleitpersonen), welche die Ausübung des Skisports erheblich beeinträchtigen, wird die Montafon Brandnertal Card - Mehrtageskarte sowie die Montafon Brandnertal Card - Saisonkarte aliquot abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 7,50 rückerstattet. Als maßgeblicher Rückgabebetrag für den Erstattungsanspruch gilt der Tag, an dem die Montafon Brandnertal Card zurückgegeben wird, wenn dies vor 10:00 Uhr erfolgt;



ansonsten gilt der nächstfolgende Tag als Rückgabetag. Notwendig ist ein ärztliches Attest eines Arztes mit Sitz im Montafon oder im Brandnertal, welches auch nachgereicht werden kann.

Montafon Brandnertal Card - Saisonkarte: Eine Beantragung bis 31.01. der entsprechenden Wintersaison möglich. Für Tageskarten und Zwei-Tageskarten besteht keine Rückerstattung.

Sollte der Betrieb der Bergbahnen und Skilifte wegen Schnee- und Witterungsverhältnisse teilweise oder ganz eingestellt werden, kann vom Kunden keine Rückerstattung des geleisteten Preises erlangt werden. Diese Betriebseinstellungen sowie allfällige Betriebsstörungen, aus welchem Grund auch immer, berechtigen nicht zu Rückerstattungen. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

8. Kein Rücktrittsrecht

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mit GSL abgeschlossenen Verträge (zB Skikarten, Schneesportunterricht, Sportausrüstungsgegenstände etc.) solche über „Freizeit-Dienstleistungen“ im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Regeln (§ 18 Abs. 1 Z 10 FAGG) sind. Daher hat der Kunde kein Rücktrittsrecht, wenn er Verträge im Fernabsatzweg (E-Mail, Internet, Telefax, Telefon etc.) abschließt. Bei allen anderen Geschäften ist ein Rücktritt oder Umtausch ab Abschluss des Vertrages ausgeschlossen.

9. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind Verantwortliche iSd DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden. Die Daten des Kunden werden nur unter Einhaltung der internationalen und nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die vollständigen Datenschutzinformationen erhält der Kunde unter [Datenschutzinformation](#).

10. Sonstige Bestimmungen

a) Teilweise ist es für den Erwerb von Berechtigungen erforderlich, dass Fotos digital erstellt und gespeichert werden. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.

b) Für alle Sondertarife besteht Ausweispflicht. Alle Berechtigungen sind nicht übertragbar. Eigene Einrichtungen (zB Golm-X, Golmi-Wald, etc.) können in ihrer Nutzbarkeit teilweise eingeschränkt sein.

c) Kartenkontrollen werden durchgeführt. Die missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen führt zu entschädigungslosen Entzug. Wer bei einer Kartenkontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat eine Konventionalstrafe im Ausmaß von Euro 50,00 zu entrichten, diese werden einem karikativen Zweck zugeführt.

d) Gepäcktransport: Handgepäck/Rucksack frei, Stückgüter laut Tarif.



e) Gruppentarife: Diesen Tarif können nur geschlossene Gesellschaften in Anspruch nehmen, wenn der Reise- bzw. Gruppenleiter für sämtliche Fahrgäste die Fahrkarten am Bahnkassenschalter löst.

f) Hunde: müssen an der Leine geführt werden und einen biss sicheren Maulkorb tragen.

g) Pistenrettung: Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig.

h) In dem von den Lift- und Seilbahnanlagen der GSL erschlossenen Gebiet stehen keine Start- und Landeflächen für Paragleiter zur Verfügung. Paragleiterflüge erfolgen daher auf eigene Gefahr. Paragleiter-Flieger sind verpflichtet, sich zumindest 200 m von den Seilbahnanlagen der GSL entfernt zu halten.

i) Parkplätze: Zwischen 19:00 und 7:00 Uhr früh besteht zur Durchführung der Schneeräumung ein striktes Nachtparkverbot. Dauerparkern werden besondere Parkplätze zugewiesen. Für Schäden an den Fahrzeugen, die auf den Parkplätzen entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

j) Gültigkeitsdauer Tickets

Bewegungsberg Golm: Gültigkeit der Sommer Tickets: Alle Tickets sind nur am Ausstellungstag gültig.

Lünerseebahn und Tafamuntbahn: Geltungsdauer der Berg- und Talfahrten: Einfachkarten gelten nur am Lösungstag, Retourkarten 6 Tage. Gelöste Fahrkarten werden nicht zurückgenommen.

k) Silvretta-Hochalpenstraße: Die Tarife für die Silvretta-Hochalpenstraße beinhalten auch die Rückfahrt über die Silvretta-Hochalpenstraße am gleichen Tag. Den Einheimischen und Gästen des Montafons bzw. Paznauns sowie Inhabern einer gültigen Alpinarium Eintrittskarte wird eine Ermäßigung der Benützungsg Gebühr gewährt. (Wohnsitznachweis bzw. Gästekarte erforderlich). Hängerfahrverbot auf der gesamten Silvretta-Hochalpenstraße, Längenbegrenzung (13,8 m) bei Reisebussen. Für Lastkraftwagen mit Anhänger und Schwerlasttransporte ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Entlang der Silvretta-Hochalpenstraße besteht ein Nachtparkverbot!

Vertragspartei des Vertrages über das Befahren der Silvretta-Hochalpenstraße ist die illwerke vkw AG. Die Haftung der illwerke vkw AG für Sachschäden, die ein Benutzer der Silvretta-Hochalpenstraße und der Anlagen der illwerke vkw AG erleidet, wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.



l) Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig für die Bergbahnpool Montafon Brandnertal OG ist das für am Sitz der Gargellner Bergbahnen GmbH & Co KG sachlich zuständige Gericht. Für die Golm Silvretta Lünersee Tourismus GmbH ist das Landesgericht Feldkirch zuständig.

Stand, November 2019